

elektrischer Leitungen oder Gegenstände bzw. Seile der mechanischen Kraftübertragung).

Unbrauchbarmachen (vgl. § 163 Anm. 5) bewirkt, daß der vorgesehene Zweck der Einrichtung aufgehoben wird (z. B. Verkeilen des Schrankenbaumes, Abdecken von Lichtsignalen, Lösen der Handbremse an abgestellten Wagen, Verunreinigung des Treibstoffes oder der Schmiermittel).

Entfernen ist die Demontage bzw. die Standortveränderung der Einrichtung oder einzelner Teile (z. B. Wegnahme der Gleissperre, Versetzen eines Verkehrszeichens, Abkuppeln von Bremsschläuchen, Ausbau von Leuchtkörpern aus optischen Signalen).

Mißbräuchliche Benutzung ist die zweckfremde Benutzung, die auch vom Befugten z. B. durch bewußt falsche Signalgebung erfolgen kann.

5. Außerordentlich schwerwiegende Folgen (Abs. 3) gehen weiter als die eines

schweren Verkehrsunfalls (besonders schwere Art, Unfall mit Katastrophencharakter). Sie erfassen auch die Folgeschäden für die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung, den Umweltschutz oder kulturelle Werte.

Bei Unfällen mit Todesfolge ist zu prüfen, ob der Vorsatz des Täters auf die Tötung von Menschen gerichtet war (§112).

6. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Abs. 1 bis 3 erfordert **Vorsatz** sowohl für die Angriffshandlung als auch für die eingetretenen Folgen.

7. Gemäß **Abs. 5** ist die **Vorbereitung** von Straftaten nach Abs. 1 bis 3 strafbar.

8. Die fahrlässige Verursachung einer Gemeingefahr (vgl. § 192) in den Verkehrszweigen der Bahn, der Luft- oder Schifffahrt durch vorsätzliche Angriffshandlungen begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit nach **Abs. 4**.

§ 199

Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall

(1) Wer nach einem Verkehrsunfall einem Verletzten nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.²

(2) Wer nach einem Verkehrsunfall Maßnahmen unterläßt, die zur Beseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrenzustandes für den Verkehr geboten und ihm möglich sind, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. Absatz 1 setzt einen Verkehrsunfall voraus, bei dem eine Person verletzt wurde, die der Hilfe bedarf. Ein schwerer Verkehrsunfall nach § 196 muß nicht gegeben sein. Verkehrsunfälle, die nur zu unbedeutenden Verletzungen oder lediglich zu Sachschäden geführt haben, be-

gründen keine Rechtspflicht zum Tätigwerden nach § 199 Abs. 1. Allerdings ergeben sich für jeden an einem Verkehrsunfall beteiligten Verkehrsteilnehmer Rechtspflichten aus § 42 StVO. Diese Regelung ist bedeutsam für die Abgrenzung strafrechtlich relevanten Verhaltens nach § 199 StGB von